

## Umlage nach § 17f Abs. 5 EnWG – Novelle (Offshore-Haftungsumlage)

Gemäß dem Entwurf eines Dritten Gesetzes zur Neuregelung energiewirtschaftsrechtlicher Vorschriften wird in § 17 f Abs. 5 EnWG festgelegt, dass die Kosten für geleistete Entschädigungszahlungen, soweit diese dem Belastungsausgleich unterliegen und nicht erstattet worden sind, für Ausgleichszahlungen als Aufschlag auf die Netzentgelte gegenüber Letztverbrauchern geltend gemacht werden.

Die bayernwerk AG weist darauf hin, dass sich resultierend aus der endgültigen Fassung des Dritten Gesetzes zur Neuregelung energiewirtschaftsrechtlicher Vorschriften noch Änderungen für die Offshore-Haftungsumlage ergeben können. Die Veröffentlichung erfolgt daher vorbehaltlich einer abweichenden Regelung im o.g. Gesetz bei Verkündung. Die nachstehenden Preis- und Mengenangaben basieren in dieser Weise auf der Veröffentlichung durch die Übertragungsnetzbetreiber auf der Internetseite <http://www.eeg-kwk.net/de/Offshore-Haftungsumlage-2013.htm>.

Die Offshore-Haftungsumlage wird ab dem 01.01.2013 von Letztverbrauchern erhoben.

**bayernwerk AG**  
Lilienthalstraße 7  
93049 Regensburg  
  
www.bayernwerk.de

Preise			
Jahr	Umlage je Letztverbrauchergruppe		
	LV-Gruppe A	LV-Gruppe B	LV-Gruppe C
	ct/kWh	ct/kWh	ct/kWh
2013	0,250	0,050	0,025

### Letztverbrauchergruppe A:

Strommengen von Letztverbrauchern für die jeweils ersten 1.000.000 kWh je Abnahmestelle.

### Letztverbrauchergruppe B:

Letztverbraucher, deren Jahresverbrauch an einer Abnahmestelle 1.000.000 kWh übersteigt, zahlen zusätzlich für über 1.000.000 kWh hinausgehende Strombezüge eine maximale Offshore-Haftungsumlage von 0,05 ct/kWh.

### Letztverbrauchergruppe C:

Letztverbraucher, die dem produzierenden Gewerbe zuzuordnen sind und deren Stromkosten im vorangegangenen Kalenderjahr vier Prozent des Umsatzes überstiegen haben, zahlen für die über 1.000.000 kWh hinausgehenden Strombezüge eine maximale Offshore-Haftungsumlage von 0,025 ct/kWh.